

NACHTRAG des Versicherungsreglements vom 1. Januar 2022

- I. Das Versicherungsreglement 2022 wird wie folgt geändert (Änderungen in **Fettschrift**) :

Art. 12 Jahreslohn – Beitragspflichtiger Lohn

- 1 [unverändert].
 - 2 [unverändert].
 - 3 [unverändert].
 - 4 [unverändert].
 - 5 Der beitragspflichtige Lohn entspricht dem Jahreslohn gemäss Abs. 2; er wird **auf den nächsten Franken** aufgerundet und ist auf CHF 320'000.- begrenzt.
 - 6 Wenn der vom Arbeitnehmer effektiv erzielte Lohn ohne sein Verschulden gemäss den Art. 324a, **329f, 329g und 329i** OR vorübergehend reduziert wird, wird der beitragspflichtige Lohn mindestens während der für den Arbeitgeber gesetzlich vorgeschriebenen Dauer, den Lohn zu überweisen, beibehalten, sofern der Versicherte nicht selbst die Reduktion verlangt. Dies ist auch gültig wenn der Arbeitgeber keinen Lohn bezahlt, weil Versicherungsleistungen in der Höhe von mindestens 80 % des Lohnes ausbezahlt werden.
 - 7 [unverändert].
- II. Dieser Nachtrag wurde vom Stiftungsrat in der Sitzung vom 23. November 2022 genehmigt und tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- III. Er wird den Versicherten mit der Veröffentlichung auf der Internetseite der Kasse zur Kenntnis gebracht.

Neuchâtel, den 23. November 2022

PENSIONS KASSE SWATCH GROUP



Daniel Niklaus
Präsident des Stiftungsrates



Reto Stöckli
Direktor CPK